



## **Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung**

Abgeordnete Henriette Quade (DIE LINKE)

### **Demonstration in Bad Lauchstädt am 31. März 2019**

Kleine Anfrage - KA 7/2526

#### **Vorbemerkung des Fragestellenden:**

Am 31. März 2019 fand in Bad Lauchstädt eine Demonstration statt, die unter dem Titel „Gegen Kindesmissbrauch“ auch in rechten Gruppen bei facebook beworben wurde. Bilder der Demonstration zeigen u. a. eine Person mit einem Hoodie der extrem rechten Band „Überzeugungstäter“ sowie Personen aus dem regionalen rechten Spektrum. Nach Berichten der Mitteldeutschen Zeitung wurde bei der Demonstration das Lied „Wir hassen Kinderschänder“ von Annett Müller (rechte Liedermacherin, ehem. NPD) gespielt.

#### **Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport**

Namens der Landesregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

#### **Vorbemerkung der Landesregierung:**

Zwar ist der parlamentarische Informationsanspruch grundsätzlich auf die Beantwortung gestellter Fragen in der Öffentlichkeit angelegt. Die Landesregierung trifft aber eine Schutzpflicht gegenüber ihren nachrichtendienstlichen Quellen. Teile der Antwort der Landesregierung müssen insoweit als Verschlussache eingestuft werden. Hierbei wird der Rechtsprechung des Landesverfassungsgerichts Sachsen-Anhalt gefolgt, nach der bei der Erfüllung der Auskunftspflicht gegenüber dem Parlament unter Geheimhaltungsaspekten wirksame Vorkehrungen gegen das Bekanntwerden von Dienstgeheimnissen mit einbezogen werden können (vgl. Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt, Urteil vom 17. September 2013, Az.: LVG 14/12; Urteil vom 25. Januar 2016, Az.: LVG 6/15). Hierzu zählt auch die Geheimschutzordnung des Landtages (GSO-LT).

Die Einstufung als Verschlussache ist im vorliegenden Fall im Hinblick auf das Wohl des Landes Sachsen-Anhalt und die schutzwürdigen Interessen Dritter geeignet, das

**Hinweis:** Eine Einsichtnahme des vertraulichen Teils o. g. Antwort ist für Mitglieder des Landtages in der Landtagsverwaltung - Akteneinsichtnahmeraum - nach Terminabsprache möglich.

(Ausgegeben am 13.05.2019)

Informationsinteresse des Parlaments unter Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen der Landesregierung zu befriedigen (Art. 53 Abs. 3 und 4 Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt).

Die öffentliche Preisgabe von weiteren Informationen die Frage 2 betreffend würde Rückschlüsse auf sensible Verfahrensweisen und Taktiken der Verfassungsschutzbehörde des Landes Sachsen-Anhalt ermöglichen. Das Bekanntwerden dieser Informationen ließe somit befürchten, dass verfassungsfeindlichen Bestrebungen nicht mehr wirksam entgegengetreten werden kann und hierdurch dem Wohl des Landes Sachsen-Anhalt Nachteile zugefügt würden.

Darüber hinaus ist das Vertrauen in die Fähigkeit der Verfassungsschutzbehörden, Nachrichtenzugänge zu schützen, für ihre Funktionsfähigkeit essentiell. Die öffentliche Mitteilung solcher weiteren Informationen, die Rückschlüsse auf Quellen zuließen, würde sich nachteilig auf die Fähigkeit der Verfassungsschutzbehörde des Landes Sachsen-Anhalt auswirken, solche Zugänge zu gewinnen oder solche Kontakte fortzuführen.

- 1. Wie viele Personen nahmen an der Demonstration teil? Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung dazu vor, woher die Teilnehmerinnen und Teilnehmer anreisten? Bitte aufschlüsseln nach Landkreisen/kreisfreien Städten und soweit Teilnehmende von außerhalb von Sachsen-Anhalt teilnahmen nach Bundesländern, Ländern.**

Es nahmen 65 Personen teil. Den Erkenntnissen der Landesregierung zufolge reisten Personen aus den Landkreisen Saalekreis und Mansfeld-Südharz an.

- 2. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung zur Beteiligung rechtsextremer Gruppierungen und/oder Mitglieder rechtsextremer Gruppierungen vor? Bitte aufschlüsseln nach Landkreisen/kreisfreien Städten und soweit Teilnehmende von außerhalb von Sachsen-Anhalt teilnahmen nach Bundesländern, Ländern.**

Der Landesregierung liegen Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung insoweit vor, als Teilnehmer der rechtsextremistischen Szene Mansfeld-Südharz und der rechtsextremistischen Szene Merseburg zugerechnet werden können.

Die Mitteilung weiterer Erkenntnisse ist der Landesregierung in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil der Beantwortung der Kleinen Anfrage aus Geheimhaltungsgründen nicht möglich. Zur Begründung wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung zu dieser Kleinen Anfrage verwiesen.

Die vollständige Antwort der Landesregierung muss deshalb als Verschlussache „VS-VERTRAULICH“ eingestuft werden. Sie kann bei der Geheimschutzstelle des Landtages nach Maßgabe der Geheimschutzordnung des Landtages eingesehen werden.

- 3. Welche Rednerinnen und Redner traten auf der Demonstration auf und aus welchen Orten/Bundesländern kamen diese? Wie schätzt die Landesregierung deren An- und/oder Einbindung in die rechtsextreme Szene ein?**

Es trat der aus Bad Lauchstädt stammende Versammlungsleiter als Redner auf. Erkenntnisse über dessen An- oder Einbindung an oder in die rechtsextremistische Szene liegen nicht vor.

- 4. Mit wie vielen Kräften war die Polizei im Einsatz? Welche anderen Behörden des Landes oder des Bundes waren im Einsatz? Bitte aufschlüsseln nach Anzahl der Einsatzkräfte, Dienststellen/Einheiten.**

Es waren 15 Polizeibeamte, davon sechs Polizeibeamte der Polizeiinspektion Halle (Saale)/Polizeirevier Saalekreis und neun Polizeibeamte der Polizeiinspektion Zentrale Dienste/Landesbereitschaftspolizei, im Einsatz. Weiterhin war ein Vertreter der Versammlungsbehörde des Landkreises Saalekreis vor Ort.

- 5. Wie viele Straftaten wurden im Zusammenhang mit der Demonstration registriert? Bitte aufschlüsseln nach Tatverdächtigen und Tatbeständen.**

Keine.

- 6. Wurden der Demonstration behördliche Auflagen erteilt und wenn ja, welche? Wurden diese Auflagen eingehalten? Wenn nicht: Wurden deswegen Ermittlungsverfahren eingeleitet?**

Die Versammlungsbehörde hatte neben allgemeinen Festlegungen zum zeitlichen und räumlichen Ablauf der Versammlung folgende Beschränkungen erteilt:

„Die Versammlungsteilnehmer haben den Anweisungen der Verwaltungsbehörde und der Polizei Folge zu leisten. Den Einsatzfahrzeugen von Polizei, Rettungswesen und Feuerwehr ist während der Versammlung ungehindert die Durchfahrt zu gewähren. Blockierungen von Straßen und Kreuzungen werden, sofern diese nicht auf verkehrsbedingten Störungen beruhen oder anderen unvorhersehbaren Tatsachen, die dem Veranstalter nicht zugerechnet werden können, untersagt. Die Geschlossenheit der Versammlung muss bestehen bleiben.

Den Teilnehmern der Versammlung ist es untersagt, gefährliche Gegenstände mitzuführen, die als Wurfgeschosse dienen könnten, insbesondere Glasflaschen und andere Glasbehältnisse sowie Dosen.

Vor und während der gesamten Versammlung ist es untersagt, alkoholische Getränke zu konsumieren und mitzuführen. Alkoholisierte Personen sind vom Versammlungsleiter umgehend des Versammlungsortes zu verweisen.

Die eingesetzten Tonverstärker dürfen für den Aufzug einen Lautstärkepegel von 90 dB (A), gemessen in einem Meter Abstand von der Emissionsquelle (z. B. Lautsprecher, Megaphone) nicht überschreiten. Die Beschallung durch die Lautsprecheranlage ist so einzustellen, dass lediglich der unmittelbare Versammlungsbereich beschallt wird.

Bei polizeilichen Lautsprecher- bzw. Megaphondurchsagen ist der eigene Lautsprecherbetrieb unverzüglich einzustellen.

Gemäß § 3 VersammlG LSA ist es verboten, in einer öffentlichen Versammlung Uniformen, Uniformteile oder uniformähnliche Kleidungsstücke als Ausdruck einer gemeinsamen politischen Gesinnung zu tragen, sofern davon eine einschüchternde Wirkung ausgeht.

Alle Äußerungen haben den öffentlichen Frieden und die verfassungsmäßige Ordnung zu wahren. Fahnen, Wortkundgebungen, Sprechchöre, Transparente, Tragschilder, Spruchbänder und dergleichen sowie Embleme und Tätowierungen dürfen keinen strafbaren, als Ordnungswidrigkeit zu ahndenden oder eine Verbundenheit mit der NS-Vergangenheit Deutschlands erkennbaren Inhalt haben. Sie dürfen auch nicht zum Hass, zur Gewalt oder zu Willkürmaßnahmen gegen Bevölkerungsteile aufrufen. Die Menschenwürde anderer darf nicht verletzt werden, indem Teile der Bevölkerung böswillig verächtlich gemacht oder verleumdet werden.

Fahnen- und Transparentstangen müssen aus Weichholz bestehen und dürfen eine Länge von 200 cm und im Durchmesser bis zu 2 cm bei Rundhölzern bzw. Kantenlänge bis zu 2 cm bei Kanthölzern nicht überschreiten. Die Verwendung von Metallstangen wird untersagt.

Für den Fall, dass die Versammlung für aufgelöst erklärt wird, haben sich alle Teilnehmer sofort zu entfernen.

Der Erlass weiterer Beschränkungen zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit oder Sachgüter oder zum Schutz vor erheblichen Nachteilen für die Versammlungsteilnehmer oder für die Allgemeinheit durch die Versammlungsbehörde bleibt vorbehalten.“

Verstöße gegen die erteilten Beschränkungen wurden nicht festgestellt.

**7. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung zur Mobilisierung/Bewerbung der Veranstaltung vor?**

Den Erkenntnissen der Landesregierung zufolge war die Versammlung im Wege mündlicher und fernmündlicher Kommunikation sowie unter Nutzung sozialer Medien beworben worden.

**8. Mit der Werbung für die o. g. Demonstration wurde bei facebook auch Werbung für einen Protest am 24. Februar 2019 um 14 Uhr in Großgräfendorf verbreitet. Fand dort eine Versammlung statt und wenn ja: War diese angemeldet, welchen Titel hatte die Versammlung, wurde sie durch die Polizei begleitet und wie viele Personen nahmen an der Versammlung teil?**

Am 24. Februar 2019 fand in Bad Lauchstädt, Ortsteil Großgräfendorf, eine im Vorfeld angemeldete und vor Ort polizeilich begleitete Versammlung zum Thema „Höhere Strafen für Sexualstraftäter“ mit 46 Teilnehmern statt.